

11. IV. 1915

die Abänderung der Verordnung über
die Brotkarte.

mungsbildchen in fließenden und klingenden Versen. Oberleutnant Epiber, der seit einem halben Jahre schwerverwundet im Btko-wiger Berkspitale liegt, hat den Gesamtertrag seiner bei Jagauschen in Ostrau (Lechner in Wien) erschienenen Broschüre den Kriegswitwen und -waisen gewidmet und hat die Freude zu sehen, daß jetzt in fünfter Auflage schon das vierzehnte Tausend herausgegeben wurde. Gewiß wird dem mit dem Bildnis der verbündeten Kaiser geschmückten Bändchen noch größerer Erfolg beschieden sein.

Die Abänderung der Verordnung über die Brotkarte.

Ablieferung der sieben Kilogramm für den Kopf übersteigenden Vorräte oder gänzliche Einstellung der Brotkarte.

Wien, 10. Mai.

Morgen den 11. d. wird, wie gemeldet, eine Statthaltereiverordnung erscheinen, welche die im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Niederösterreich vom 28. März veröffentlichte Verordnung des Statthalters über die Einführung der amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Mehl und Brot in einer Reihe von Bestimmungen teils abändert, teils ergänzt. Der Zweck dieser Verordnung ist es, der überflüssigen Vorratsanhäufung abzuwehren, indem jene Personen, die überschüssige Mehlvorräte besitzen, durch Entzug der Brotkarte veranlaßt werden sollen, ihren Mehrbesitz an Mehl dem allgemeinen Verbräuche abzutreten. Diese Maßnahme hat sich, wie uns von zuständiger Seite mitgeteilt wird, nicht so sehr wegen eines dringender gewordenen Bedarfes an Mehl als zweckmäßig herausgestellt, als vielmehr deshalb, weil zahlreiche Mehl, das in großen Vorräten aufgetapelt wurde, der Verschlechterung beziehungsweise auch dem Verderben ausgesetzt sein könnte.

Nach der Ministerialverordnung, welche die Regelung des Mehlverkehrs betrifft, ist es jedem Besitzer von Mehl zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß sein Mehl dem Verderben nicht anheimfalle, und daß er den behördlichen Organen und Vertrauensmännern jederzeit die Kontrolle über die in seinem Besitze befindlichen, beziehungsweise nach der Mehlfatierung verbrauchten Mehlquantitäten ermögliche. Die morgen erscheinende Verordnung wird darauf aufgebaut, daß niemand gezwungen werden soll, seine Mehlvorräte, die nach der Verbrauchsvorschrift als überflüssig bezeichnet werden können, abzutreten, doch sollen solche Vorschriften erlassen werden, welche es dem Besitzer im eigenen Interesse als wünschenswert erscheinen lassen, sein überflüssiges Mehl abzutreten. In dieser Hinsicht sind zwei Gruppen von Mehlbesitzern zu unterscheiden, die städtischen Besitzer, in welche Kategorie hauptsächlich die privaten Haushalte fallen, und die landwirtschaftlichen Besitzer, die ja zumeist auch Produzenten sind.

Die auf die städtischen Besitzer von Mehlvorräten bezug habenden Bestimmungen werden durch den Brotbedarf der einzelnen Haushalte bestimmt. Hat die Verordnung vom 28. März d. J. einen Mehlbesitz von zwei Kilogramm per Kopf des Hausstandes liberalisiert und denen, welche einen dieses Quantum nicht übersteigenden Vorrat besitzen, die volle Brotkarte zugebilligt, so soll nunmehr auch das Ausmaß der geminderten Brotkarten nach oben hin abgegrenzt werden, indem die geminderte Brotkarte nur an solche Haushaltungen abgegeben werden soll, die gemäß ihrer Mehlfatierung nicht mehr als sieben Kilogramm Mehl per Kopf besitzen. Wer über dieses Quantum hinaus noch Mehlvorräte sein eigen nennt, soll überhaupt keine Brotkarte bekommen. Er ist dadurch vor die Wahl gestellt, sich das für seinen Gebrauch notwendige Brot entweder selbst aus seinem eigenen Mehle herzustellen oder das überschüssige Mehl, das Plus über 7 Kilo für den Kopf, den von der Gemeinde, beziehungsweise der politischen Behörde erster Instanz errichteten Uebernahmstellen abzutreten.

Schon bei diesem Anlasse wird eine Reihe von Ausnahmestimmungen getroffen werden. Es ist nicht gut denkbar, daß diese Uebernahmstellen die von privater Seite abgelieferten Mehlquantitäten zum Tagespreis übernehmen, andererseits könnte dem Besitzer bei Abnahme zu dem Höchstpreise ein materieller Schaden erwachsen. Es wird daher der Uebernahmspreis für die einzelnen Mehlsorten erst festgestellt werden, dürfte aber nicht wesentlich über den Höchstpreis hinaus gehalten sein. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß jemand Mehl an die Uebernahmstellen abzuliefern bereit ist, daß aber die Uebernahmstellen aus bestimmten Gründen das Mehl zu übernehmen verweigern. Dieser Fall wird regelmäßig dann eintreten, wenn in der Familie, aus deren Hausstand das Mehl stammt, eine ansteckende Krankheit herrscht oder geherrscht hat. Für Mehl, welches zurückgewiesen wird, weil es verdorben ist, weil es dumpfig geworden oder mit Würmern durchsetzt ist, wird dem Besitzer kein Schadenersatz geleistet, das Mehl wird nicht übernommen und er bekommt auch die Brotkarte nicht, denn er war gesetzlich verpflichtet, die Behandlung und Pflege des Mehles in entsprechender Weise vorzunehmen. Wird jedoch nachgewiesen, daß das Mehl nicht durch die Schuld des Besitzers verdorben wurde, so kann im Einzelfalle nach genau bestimmten Normen eine Ausnahme gemacht werden.

Die neue Praxis in der Mehlgebarung soll mit dem 30. d. in Kraft treten. Die Abgabe von überschüssigen Mehlvorräten, wobei unter überschüssig immer jenes Mehl-